

Kundmachung

der

Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen

Nach den § 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird kundgemacht:

Bei der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Zirl am 28. Februar 2016 sind **19 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählergruppen haben ihre **Wahlvorschläge** für die **Wahl des Gemeinderates** und für die **Wahl des Bürgermeisters** frühestens am Stichtag, das ist der 16. Dezember 2015, und **spätestens am 5. Februar 2016, 17:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

Der **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Gemeinderates** hat zu enthalten:

- a) die **Bezeichnung der Wählergruppe** und eine allfällige Kurzbezeichnung;
- b) die **Wahlwerberliste**, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familien- bzw. Nachnamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse anzuführen sind; die Wahlwerberliste muss mindestens vier und darf höchstens 38 **Wahlwerber** enthalten;
- c) die Bezeichnung eines **Zustellungsbevollmächtigten** unter Angabe des Familien- bzw. Nachnamens und Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet.

Der Wahlvorschlag muss von 78 **Wahlberechtigten** unterstützt werden.

In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu schriftlich seine **Zustimmung** erklärt hat. Die **Zustimmungserklärung** ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages.

In den Wahlvorschlag darf ein **Unionsbürger**, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich

erklärt, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters **darf nur eine Wählergruppe einbringen**, die **auch** einen **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Gemeinderates** einbringt. Dabei gelten Wählergruppen miteinander gekoppelter Wahlvorschläge nicht als eine Wählergruppe. Eine Wählergruppe darf nur den in der Wahlwerberliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates an der **ersten Stelle** gereihten **Wahlwerber** als Wahlwerber für die **Wahl des Bürgermeisters** vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss **gleichzeitig** mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates **eingebracht werden**.

Der **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Bürgermeisters** hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppe;
- b) den Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

Der **Wahlvorschlag** muss von **mehr als der Hälfte** der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages **unterfertigt** sein.

Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss hiezu schriftlich seine **Zustimmung** erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung des Wahlvorschlages.

Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser Wählergruppe eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

Für die Gemeindewahlbehörde
Gemeindewahlleiter

Josef Gritsch 

Angeschlagen am: 16.12.2015

Abgenommen am: _____